



Entschädigungsreglement für Offizielle und Ehrenamtliche des Schweizerischen Verbandes für Pferdesport (SVPS)

Hinweis: Im Grundsatz sind Entschädigungen sozialversicherungspflichtig sowie steuerpflichtig. Siehe interne Weisung «Beiträge an die AHV, IV, EO und ALV».

Die Entschädigungen verstehen sich gegebenenfalls inklusive MWST.

1. Entschädigungen für Offizielle und Ehrenamtliche

Die folgenden Entschädigungen werden bei offiziellen Einsätzen für den SVPS bei klarem Auftrag entrichtet:

Tagespauschale	max. CHF 300.-
Halbtagespauschale	max. CHF 180.-

Tagespauschale Veterinäre	max. CHF 400.- bis 600.-
---------------------------	--------------------------

Tagespauschale Experte/Richter (Grundausbildung, Brevet, Lizenz, PE-Classifizier)	max. CHF 300.-
-----------------------------------------------------------------------------------	----------------

Sitzungsentschädigungen für Leitungsteam-Mitglieder, ständige Kommissionen (PKO, REGLKO, VETKO, MEDKO, GAKO, SAKO, NWF, SELKO), Fachverantwortliche, Verbandsgericht	max. CHF 180.-
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------

2. Entschädigungen für Arbeitsgruppen

Diese werden nur mit einem klaren Auftrag durch den Vorstand, durch die Leitungsteams oder durch die im Organisationsreglement SVPS aufgeführten Kommissionen gebildet. Es müssen ein Projektbeschrieb und ein Budget vorliegen. Die Entschädigung wird im Projektbeschrieb geregelt und so durch den Vorstand, das Leitungsteam oder die Kommission genehmigt.

3. Allgemeine Bestimmungen und Diverses

Zusätzlich zu den oben geregelten Entschädigungen können Auslagen gemäss «Spesenreglement für Offizielle und Ehrenamtliche SVPS» geltend gemacht werden.

Grundsätzlich werden alle Entschädigungen durch die Geschäftsstelle SVPS ausbezahlt. Aus Gründen einer rationellen Abwicklung können im Einzelfall, nach eingehender Prüfung durch die Geschäftsstelle, Direktzahlungen an Dritte bewilligt werden.



4. Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement wurde vom Vorstand des SVPS am 28. August 2019 genehmigt und tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Es ersetzt alle bisher gültigen Entschädigungsreglemente.

Bern, 1. Januar 2020

Schweizerischer Verband für Pferdesport

Charles F. Trolliet
Präsident

Sandra Wiedmer
Generalsekretärin